

3. Änderung der Richtlinie zur Vereinsförderung der Gemeinde Schwielowsee

Präambel

Aufgrund der Festlegungen des Gebietsänderungsvertrages vom 22.11.2001 werden nach § 4 Absatz 3 (Rechte der Ortsteile) dieses Gebietsänderungsvertrages auf der Grundlage des § 46 Absatz 4 BbgKVerf den Ortsteilen jährlich Mittel zur Verfügung gestellt. Es wird ein Grundbetrag von 10 € pro Einwohner festgelegt. Das ist eine freiwillige Leistung nach Maßgabe des Haushalts.

Die Ausreichung von Fördermitteln, nach Entscheidung des Ortsbeirates, ist ein Zuschuss zur Unterstützung der Vereinsarbeit. Davon unabhängig hat jeder Verein seine finanzielle Absicherung durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen zu sichern. Das Einwerben und Erheben zusätzlicher Einnahmen durch Veranstaltungen, Warenverkäufe, Leistungen, Fördermittel von anderen Stellen und auch Spenden liegt allein in der Verantwortung der Vereine selbst.

I. Grundsätze / Allgemeines

Gefördert werden:

- a) Vereine (Voraussetzung e.V.) die aktiv und gemeinnützig in der Gemeinde Schwielowsee im Bereich Jugend, Senioren, Kultur, Sport, Soziales, Umwelt und Naturschutz wirken und deren Vereinssitz in der Gemeinde liegt,
- b) Vereine, die mindestens zwei Jahre bestehen und auf Dauer angelegt sind,
- c) Vereine, in deren Vereinssatzung festgehalten ist, dass das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gemeinde Schwielowsee oder einer von der Gemeinde Schwielowsee eigenständig verwalteten bzw. rechtlich selbständig geführten Einrichtung zugute kommt oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft (gemeinnütziger e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,
- d) nach Entscheidung des Ortsbeirates auch Initiativen, die nach Maßgabe des Absatz a) im Ortsteil eine Arbeit leisten, die der Arbeit eines Vereins vergleichbar ist.

II. Arten der Förderung

1. Förderung aus dem Ortsbudget

1.1 Allgemeine Förderung der Vereine

Mit dem Zuschuss aus dem Ortsbudget wird die allgemeine Arbeit der Vereine gefördert.

Besondere Berücksichtigung findet Jugendarbeit (Voraussetzung: eine Vereinsjugendgruppe mit Jugendleiter oder mehreren öffentlichen Veranstaltungen für Kinder und / oder Jugendliche) und Seniorenarbeit.

1.2 Projektförderung

Für die Durchführung einmaliger Projekte mit regionaler Ausstrahlung wird auf Antrag (mit Begründung und Finanzplan) eine anteilige Projektförderung

gewährt. Über die Förderwürdigkeit der Antragstellung und die Höhe der Förderung wird im jeweiligen Ortsbeirat entschieden.

2. Förderung aus dem Haushalt der Gemeinde

Vereinen, die sich mit überregionaler Ausstrahlung für die Gemeinde verdient machen und Vereinen, die gemeindeübergreifend tätig sind, wird auf Antrag eine Förderung aus dem Haushalt gewährt. Diese besondere Form der Förderung soll durch alle Ortsbeiräte bestätigt werden.

Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit obliegt der Gemeindevertretung nach Haushaltslage.

3. Indirekte Förderung

Die Gemeinde Schwielowsee stellt für Vereine, die dieser Richtlinie entsprechen, nach ihren Möglichkeiten Räume in öffentlichen Gebäuden zu vergünstigten Bedingungen zur Verfügung.

Die Bewirtschaftungskosten für die öffentlichen Gebäude werden durch die Gemeinde getragen und anteilig von den jeweiligen Ortsbudgets abgezogen.

III. Antragstellung

1. Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt.
2. Die Antragstellung erfolgt in dem Ortsteil, in dem der Verein laut Satzung seinen Sitz hat.
3. Anträge bis 500,00 € können formlos gestellt werden.
4. Anträge über 500,00 € können nur mit dem Antragsformular und allen da geforderten Unterlagen gestellt werden. Die Anlage 1 „Handlungsleitfaden zur Vereinsförderung der Gemeinde Schwielowsee“ ist zu beachten.
5. Jeder Antragsteller kann nur einen Antrag einreichen.
6. Soweit erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt wird, sind diesem Antrag ein Auszug aus dem Vereinsregister und eine Kopie der Vereinssatzung beizufügen. Änderungen müssen von Vereinen ohne Aufforderung selbständig der Gemeinde bekannt gegeben werden.
7. Der Antrag auf Förderung für das jeweilige Kalenderjahr (Förderjahr) muss bis zum 31.08. des Vorjahres gestellt werden.
8. Dem Antrag auf Förderung über 500,00 € ist ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen.
9. Die Vereine haben ihre finanzielle Ausstattung anhand der letzten Steuererklärung, die Grundlage der Gemeinnützigkeit ist, offen zu legen. Des Weiteren sind die durch die Mitgliederversammlung bestätigten Jahresabschlüsse der vorangegangenen 2 Jahre und der Wirtschaftsplan des laufenden Jahres beizufügen.

IV. Auszahlung

1. Die Förderzusagen werden schriftlich bis zum Ende des 1. Quartals des Förderjahres erteilt.
2. Die Auszahlung erfolgt nach Abruf mittels Formblatt „Mittelanforderung“, das dem Zuwendungsbescheid zusammen mit dem Formular für den Verwendungsnachweis beigelegt wurde.
3. Werden die Fördermittel nicht bis zum 01.12. des jeweiligen Förderjahres abgerufen, entfällt der Förderanspruch.

4. Die ausgereichten Mittel müssen bis zum 31.12. des jeweiligen Förderjahres aufgebraucht werden.
5. Über die Verwendung der finanziellen Zuwendung über 500,00 € muss bis zum 01.03. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Dieser erfolgt mittels Formblatt „Verwendungsnachweis“ und muss mindestens Ausgabebelege in Höhe der von der Gemeinde Schwielowsee ausgereichten Fördermittel enthalten.
6. Die Förderung wird unter Vorbehalt der finanziellen Verfügbarkeit gewährt.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 19.10.2017 außer Kraft.

Schwielowsee, den 14.12.2023

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee